

Informationsbroschüre

Verhinderung des Missbrauchs von Chemikalien für die Herstellung von Suchtmitteln



Erfahren Sie mehr darüber...

- ... was potenzielle Drogenausgangsstoffe sind;
- ... was verdächtige Handlungen von Kunden sein können;
- ... was bei Verdachtsmomenten zu tun ist.

Impressum:

Medieninhaber, Verleger, Herausgeber
Bundeskriminalamt & Wirtschaftskammer Österreich

Für Inhalt und Layout verantwortlich
Christina Zwinger, Thomas Fischer, Manfred Horvath, Marko Sušnik

Herstellung und Vervielfältigung im Eigenverlag

Erstellt im Rahmen einer Kooperation des Bundesministeriums für Inneres und der Wirtschaftskammer Österreich im Bereich der Kriminalprävention als Branchenprojekt Chemie, Überwachung von Chemikalien die zur unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln und psychotropen Substanzen missbräuchlich verwendet werden können.

Wien, im März 2021

Was heißt Handel mit Drogenausgangsstoffen?

Der Handel mit Drogenausgangsstoffen ist wegen der legalen Verwendungszwecke, die damit verfolgt werden können, nicht generell verboten. Um die Abzweigung aus dem legalen Handel zu verhindern, wurde daher ein spezifischer Rechtsrahmen erlassen. Sein wichtigstes Ziel besteht in der Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen und in der Erkennung von verdächtigen Vorgängen. Derartige Verdachtsmeldungen müssen gem. § 23 Abs. 3 (4) Suchtmittelgesetz dem BMI / Meldestelle für Drogenausgangsstoffe (Referat II/BK/3.3.4 – Precursor Competence Center) gemeldet werden.

Wann ist eine Meldung an die zuständige Behörde notwendig?

Wirtschaftsbeteiligte haben unverzüglich sämtliche Umstände, wie ungewöhnliche Bestellungen erfasster Stoffe, die in Verkehr gebracht werden sollen, oder Vorgänge mit derartigen Stoffen, die vermuten lassen, dass solche Stoffe möglicherweise für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen abgezweigt werden, der im Bundeskriminalamt eingerichteten Meldestelle für Drogenausgangsstoffe, zu melden.

Als „erfasste Stoffe“ werden alle in Anhang 1 aufgeführten Stoffe (siehe Seite 8-9), einschließlich Gemische und Naturprodukte, die derartige Stoffe enthalten, bezeichnet.

Den Rechtsrahmen für die Überwachung von Drogenausgangsstoffen finden Sie auf Seite 7.

		REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES BUNDESKRIMINALAMT
BK – Büro 3.3 – Suchtmittelkriminalität		
Referat II/BK/3.3.4 Precursor Competence Center		
Ansprechpartner: E-mail: precursor@bmi.gv.at Tel.: +43/1/24836/985372 Fax: +43/1/24836/951323		
Manfred Horvath +43/664/3926846		
Peter Binder +43/664/5458036		
Maria Stipsits +43/664/5012441		

Was sind „nicht erfasste Drogenausgangsstoffe“?

Diese Stoffe werden im Rahmen einer freiwilligen Zusammenarbeit der Chemie- und Pharmabranche mit den zuständigen Behörden überwacht. „Nicht erfasste Stoffe“ sind Stoffe, die zwar nicht im Anhang 1 der Verordnung über Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind, bei denen es sich jedoch erwiesen hat, dass sie zur unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln oder psychotropen Substanzen verwendet werden können.

Warum ist eine freiwillige Zusammenarbeit wichtig?

In den letzten Jahren wurden auch in Österreich einige Suchtmittel Labore lokalisiert. Syntheseziel war meist die Herstellung von Methamphetamin in Kleinlaboren. Bei dieser Art der Suchtmittelerzeugung werden nicht erfasste Stoffe benötigt. Deshalb ist es besonders wichtig, die freiwilligen Überwachungsmaßnahmen für die „nicht erfassten Stoffe“ weiter zu verstärken und die Kooperation mit den Wirtschaftsbeteiligten zu intensivieren.

Das Bundeskriminalamt ersucht daher auch um besondere

Vorsicht

beim Verkauf von folgenden Chemikalien

- Allylbenzol
- Benzaldehyd
- Benzylchlorid
- Benzylcyanid
- 1,4 Butandiol
- Ethylamin
- Formamid
- Gamma-Butyrolacton
- Lithium-Aluminium-Hydrid
- 4-Methoxy-benzyl-methyl-ke-ton
- Methylamin
- Nitroethan
- Platinoxid
- Eisessig
- Weinsäure
- Ethyl Ipha-Phenylacetoacetat (EAPA)

Diese werden neben ihrer legalen Nutzung auch zur

illegalen Herstellung von Suchtmitteln

verwendet.

Wann ist Vorsicht geboten?

Sie sollten hellhörig werden, wenn Sie ein oder mehrere der folgenden Verdachtskriterien bei einer Transaktion beobachten:

1. Identität des Kunden:

- Kunde zögert, sich auszuweisen bzw. Personalien mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben bzw. schriftliche Bestellung aufzugeben
- Erreichbarkeit des Kunden nur über Mobiltelefon
- die Bestellung geht von einer unbekanntem Firma aus
- Kunde verweigert notwendige Endverbleiberklärung bzw. füllt diese mangelhaft aus

2. Geschäftspraktiken:

- als Lieferanschrift oder Absender der Bestellung ist eine Privatadresse oder ein Postfach angegeben
- Bestellungen ergehen in unregelmäßigen, nicht nachvollziehbaren Abständen und nicht plausiblen Mengen
- Verbergen der relevanten Stoffe in einer umfangreichen Bestellliste
- anonymisierter Zahlungsverkehr
- Bestellungen von Universitäten oder bekannten Firmen sollen an eine Privatperson geliefert werden
- es wird ein überhöhter Preis für ein bestimmtes Erzeugnis oder für eine schnelle Lieferung geboten
- ohne ersichtlichen Grund veränderte Bestellpraxis

3. Liefermethoden:

- verdächtige Übergabemodalitäten (z.B. Parkplatz, Bahnhof)
- Liefer- und Beförderungskosten übersteigen Warenwert

4. Verwendung der Erzeugnisse:

- angegebener Verwendungszweck ist nicht plausibel bzw. wird nur sehr allgemein angegeben (z.B. für Syntheszwecke)
- Bestellungen oder Käufe von Firmen ohne offensichtlichen Bedarf an den betreffenden Erzeugnissen

Was sollten Sie tun, wenn Ihnen etwas verdächtig erscheint?

- setzen Sie sich keiner Gefahr aus!
- beachten Sie genau die Abgabevorschriften (Plausibilitätsprüfung / Sachkunde / Genehmigung / Registrierung) und verlangen Sie eine genaue, leserliche Endverbleiberklärung
- prägen Sie sich möglichst viele Merkmale des Kunden und eventuell seines Fahrzeuges für eine spätere Identifizierung ein
- schalten Sie die Überwachungskamera ein!

Melden Sie den Vorfall umgehend der Polizei!

Welche Daten sind wichtig und sollten gemeldet werden?

- genaue Angaben zum verdächtigen Ankaufversuch, kurze Begründung warum die Transaktion verdächtig erscheint (Ort, Zeit, Chemikalie, Menge, Angaben des Kunden)
- Personalien und Beschreibung des Kunden
- wenn möglich, Angaben zum Kundenfahrzeug (Kennzeichen / Typ / Farbe)

Wo finde ich weiterführende Informationen?

1. Leitlinien für Wirtschaftsbeteiligte

Die Leitlinien für Wirtschaftsbeteiligte dienen in erster Linie als praktische Anleitung für die Umsetzung der wichtigsten Rechtsvorschriften der Europäischen Union im betrieblichen Alltag. Sie beinhalten auch wichtige Empfehlungen und Ratschläge über das Erkennen von verdächtigen Vorgängen auch bei „nicht erfassten Drogenausgangsstoffen“, um zu verhindern, dass diese missbräuchlich abgezweigt werden.

Die Leitlinien für Wirtschaftsbeteiligte erhalten Sie über:

- das Bundesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben (h3@wko.at);
- die Meldestelle für Drogenausgangsstoffe (E-mail: Precursor@bmi.gv.at).

2. Rechtsrahmen für die Überwachung von Drogenausgangsstoffen

- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 vom 11. Februar 2004, geändert durch (EU) Nr. 1258/2013 v. 20.11.2013 legt die Grundregeln für die Überwachung des innergemeinschaftlichen Handels fest.
geändert durch:
 - Delegierte Verordnung (EU) 2016/1443 der Kommission v. 29. Juni 2016
 - Delegierte Verordnung (EU) 2018/ 729 der Kommission v. 26. Februar 2018
 - Delegierte Verordnung (EU) 2020/1737 der Kommission v. 14.07.2020
- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 vom 22. Dezember 2004, geändert durch (EU) Nr. 1259/2013 v. 20.11.2013 dient zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.
geändert durch:
 - Delegierte Verordnung (EU) 2016/1443 der Kommission v. 29. Juni 2016
 - Delegierte Verordnung (EU) 2018/729 der Kommission v. 26. Februar 2018
 - Delegierte Verordnung (EU) 2020/1737 der Kommission v. 14. Juli 2020
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1011 der Kommission vom 24. April 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 der Kommission.

3. Überblick über „erfasste Drogenausgangsstoffe“

Nach § 4 Suchtmittelgesetz handelt es sich bei Drogenausgangsstoffe um jene Stoffe, die im Anhang 1 der VO (EG) Nr. 273/2004 und im Anhang der VO (EG) Nr. 111/2005, erfasst sind .

Kategorie 1

Stoff	KN-Bezeichnung	KN-Code	CAS Nr.
1-Phenyl-2-Propanon	Phenylacetone (BMK)	2914 31 00	103-79-7
N-Acetylanthranilsäure	2-Acetamidobenzoessäure	2924 23 00	89-52-1
Isosafrol		2932 91 00	120-58-1
3,4-Methylenedioxyphenylpropan-2-on	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on (PMK)	2932 92 00	4676-39-5
Piperonal		2932 93 00	120-57-0
Safrol		2932 94 00	94-59-7
Ephedrin		2939 41 00	299-42-3
Pseudoephedrin		2939 42 00	90-82-4
Norephedrin		2939 44 00	14838-15-4
Ergometrin		2939 61 00	60-79-7
Ergotamin		2939 62 00	113-15-5
Lysergsäure		2939 63 00	82-58-6
Alpha-Phenylacetoacetonitril	APAAN	2926 40 00	4468-48-8
Chlorephehdin	(1R,2S)-(-)	2939 79 90	110925-64-9
Chlorephehdin	(1S,2R)-(+)	2939 79 90	1384199-95-4
Chlorpseudoephedrin	(1S,2S)-(+)	2939 79 90	73393-61-0
Chlorpseudoephedrin	(1R,2R)-(-)	2939 79 00	771434-80-1
4-Anilino-N-phenethylpiperidin	ANPP	2933 39 99	21409-26-7
N-Phenethyl-4-piperidon	NPP	2933 39 99	39742-60-4
Methyl- <i>alpha</i> -acetylphenylacetat	MAPA	2918 30 00	16648-44-5
Methyl-2-methyl-3-phenyl-2-oxirancarboxylat	BMK-Methylglycidat	2918 99 90	80532-66-7
2-Methyl-3-phenyl-2-oxirancarbonsäure	BMK Glycidsäure	2918 99 90	25547-51-7
Alpha-Phenylacetoacetamid	APAA	2924 29 70	4433-77-6
Methyl-3-(1,3-benzodioxol-5-yl)-2-methyl-2-oxirancarboxylat	PMK-Methylglycidat	2932 99 00	13605-48-6
3-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-methyl-2-oxirancarbonsäure	PMK-Glycidsäure	2932 99 00	2167189-50-4

Kategorie 2A

Stoff	KN-Bezeichnung	KN-Code	CAS Nr.
Essigsäureanhydrid		2915 24 00	108-24-7
Roter Phosphor ¹⁾		2804 70 00	7723-14-0

¹⁾Anmerkung: Schwellenwert 0,1 kg - Abgabe ab dieser Menge pro Jahr nur an Inhaber einer Registrierung.

Kategorie 2B

Stoff	KN-Bezeichnung	KN-Code	CAS Nr.
Phenyllessigsäure		2916 34 00	103-82-2
Anthranilsäure		2922 43 00	118-92-3
Piperidin		2933 32 00	110-89-4
Kaliumpermanganat		2841 61 00	7722-64-7

Kategorie 3

Stoff	KN-Bezeichnung	KN-Code	CAS Nr.
Salzsäure	Chlorwasserstoff	2806 10 00	7647-01-0
Schwefelsäure		2807 00 00	7664-93-9
Toluol		2902 30 00	108-88-3
Ethylether	Diethylether	2909 11 00	60-29-7
Aceton		2914 11 00	67-64-1
Methylethylketon	Butanon	2914 12 00	78-93-3

Kategorie 4 - Drittländer

Stoff	KN-Bezeichnung	KN-Code	CAS Nr.
Ephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel		3003 40 20	
Pseudoephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel		3003 40 30	